

## Verkaufs- und Lieferbedingungen der LxBxH

Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind branchenüblich. Das Erteilen eines Auftrages schliesst die Anerkennung der Verkaufs- und Lieferbedingungen durch den Besteller ein. Abweichungen davon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Angebot oder in der Auftragsbestätigung. Werden vom Besteller bei der Auftragserteilung, bei der Annahme der Offerte oder irgendeinem anderen Zeitpunkt eigene «Allgemeine Geschäftsbedingungen» vorgelegt, so gelten diese nur insofern, als sie mit den nachfolgenden übereinstimmen.

### 1. Offerten

Unbefristete Offerten sind stets freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Angebote, die aufgrund ungenauer Vorlagen oder unvollständiger Manuskripte erfolgen, sind Richtofferten und müssen als solche bezeichnet werden.

### 2. Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind stets Nettopreise. Falls sich die Preisbildung zugrunde liegenden Verhältnisse, insbesondere Währungsparitäten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, etc., zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und dem vereinbarten Liefertermin ändern, berechtigt dies den Hersteller, die Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen. Nachbelastungen durch die Steuerverwaltung werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

### 3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat in Schweizerfranken innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Skonto-Abzug zu erfolgen. Auf verspäteten Zahlungen wird von der Fälligkeit an ohne spezielle Inverzugsetzung ein Verzugszins von 8% berechnet unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche.

### 4. Lieferbedingungen

Die Lieferung der Ware erfolgt in einer Sendung an eine über das öffentliche Strassennetz zugängliche Ablieferadresse (Talbahnstation) bis vor das Gebäude. Die Verpackungs- und Transportkosten sind, soweit nicht anders angegeben, im Preis inbegriffen. Davon abweichende Speditionsarten werden dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bei Postsendungen gehen Porti zu Lasten des Bestellers. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Ablieferung am vereinbarten Bestimmungsort. Ausserhalb der Region werden zusätzliche Versandkosten in Rechnung gestellt. Ohne anderslautende Vereinbarung werden die Sendungen bis zu 220 cm hoch palettiert. Minderpalettenhöhen berechtigen den Hersteller zur Belastung des entstehenden Mehraufwandes. Für Lieferungen unter einem Auftragswert von CHF 250.—wird ein Kleinmengenzuschlag erhoben.

### 5. Tauschgebinde

Paletten, Behälter, Kisten usw. werden zum Selbstkostenpreis fakturiert, wenn sie nicht innert 4 Wochen nach Erhalt der Sendung in gutem Zustand und franko zurückgesandt werden.

### 6. Lieferfristen

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen (Vorlagen, Gut zum Druck, Gut zur Ausführung) zum vereinbarten Zeitpunkt beim Hersteller vorliegen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der ausführungsfähigen Vorlagen beim Hersteller und enden mit dem Tage, ab dem die Ware den Hersteller verlässt. Bei Überschreitung des Liefertermins kann der Besteller weder vom Vertrag zurücktreten, noch Ersatz für direkten oder indirekten Verzugschaden fordern. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf in jedem Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung. Unverschuldete Überschreitung der Liefertermine, z.B. infolge höherer Gewalt sowie Streiks und Betriebsstörungen, berechtigen den Besteller auch nicht zum Rücktritt vom Vertrag und zu Schadenersatzforderungen.

### 7. Annahmeverzug

Nimmt der Besteller die Ware nicht in der vereinbarten Frist ab, ist der Hersteller berechtigt, die entstandenen Kosten bzw. die nicht gelieferte Ware in Rechnung zu stellen. Zukünftig anfallende Lager- und Kapitalkosten können separat in Rechnung gestellt werden.

### 8. Abrufaufträge

Lieferungen auf Abruf sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Zu regeln sind mindestens Preis, Kontraktmenge, Liefermenge, Produktionsbasis und Bezugszeitraum. Der Hersteller verpflichtet sich, die vereinbarte Menge im vereinbarten Zeitraum zur Verfügung zu halten und auf Abruf zu liefern. Der Besteller verpflichtet sich, die vereinbarte Menge im vereinbarten Zeitraum zu beziehen. Erfolgt nach Erfüllung der Vereinbarung eine Nachbestellung, erneuert sich die Rahmenvereinbarung

stillschweigend im Umfang der Produktionsbasis. Die Preise gelten während dem festgelegten Bezugszeitraum und sind ohne anders lautende Vereinbarung auf der Basis der Papierpreise EUWID Deutschland indiziert. Der Materialkostenanteil kann mit der ersten Lieferung in Rechnung gestellt werden.

### 9. Gewährleistung der Qualität

Der Hersteller garantiert, dass die gelieferte Ware den zugesicherten Eigenschaften und Leistungen sowie den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Für die Eignung der Spezifikation wird jede Gewähr ausgeschlossen. Die branchenüblichen Toleranzen für Masse, Farbe, Ausführung und Material bleiben ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere gilt für die Druckgenauigkeit eine Toleranz von 2 mm von Farbe zu Farbe und bei Abmessungen eine Toleranz von 2%. Soweit dem Hersteller durch Zulieferer weitergehende Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber den Abnehmern. Bei unzumutbarer Lagerung und unfachgemässer Weiterverarbeitung der Ware durch den Abnehmer lehnt der Hersteller jegliche Haftung ab.

### 10. Vom Besteller geliefertes Material

Vom Besteller geliefertes Material ist frei Haus anzuliefern. Der Besteller haftet für Schaden und Mehraufwand, die aus einer allfälligen Nichteignung des Materials entstehen können (Qualität, Quantität). Wird der Liefertermin für die Anlieferung des Materials durch den Besteller nicht eingehalten, ist der Hersteller berechtigt, den Endtermin neu festzulegen.

### 11. Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen – bei Bestellmengen bis 1000 Stk. oder weniger pro Format 20%, darüber gelten pro Format 10% können ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Sofern dem Hersteller durch den Lieferanten Mengentoleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber dem Besteller. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

### 12. Muster, Modelle und Entwürfe

Muster, Modelle, Entwürfe und andere Vorarbeiten werden berechnet, auch wenn im Rahmen der Offerte kein Auftrag erfolgte. Nicht bezahlte Muster und Entwürfe bleiben Eigentum des Herstellers und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden.

### 13. Reproduktionsrechte

Die Reproduktion aller vom Besteller dem Hersteller zur Verfügung gestellten Vorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Besteller die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt.

### 14. Druckunterlagen und Stanzformen

Die vom Hersteller erstellten Druckunterlagen und Stanzformen bleiben Eigentum des Herstellers und werden während 3 Jahren nach dem letzten Auftrag aufbewahrt.

### 15. Mängelrüge

Der Besteller hat die gelieferte Ware bei Empfang zu prüfen. Allfällige Beanstandungen bezüglich Qualität und Quantität haben spätestens innerhalb von einer Woche nach Empfang zu erfolgen, ansonsten gilt die Lieferung als angenommen. Rein optische Mängel, welche die Funktion der Ware nicht beeinträchtigen, berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung. Der Besteller ist verpflichtet mangelhafte Ware auszusortieren. Mangelhafte Ware wird durch den Hersteller zurückgenommen. Bei begründeten Beanstandungen liegt es im Ermessen des Herstellers, ob die mangelhafte Ware ersetzt, instand gestellt oder gutgeschrieben wird. Eine Sekundärhaftung für indirekten Schaden aus Mängeln der Ware wird vom Hersteller nicht übernommen. Der Besteller ist in keinem Falle berechtigt, wegen beanstandeten Mängeln Zahlungen zurückzuhalten oder Abzüge an der Rechnung vorzunehmen.

### 16. Haftung für überlassene Hilfsmittel

Dem Hersteller übergebene Produkteoriginale, Fotografien usw. oder sonstige eingebrachte Sachen werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Weitergehende Risiken hat der Besteller selbst zu tragen.

### 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Sitz des Herstellers. Für Streitigkeiten sind die Ordentlichen Gerichte am Sitz des Herstellers zuständig, sofern keine andere Abmachung getroffen wird. In jedem Fall ist schweizerisches Recht anwendbar.

Dezember, 2013